



RICHTLINIEN des Bezirks Niederbayern

zur Förderung nichtstaatlicher Museen und Sammlungen

gemäß Beschluss des Kultur-, Jugend- und Sportausschusses vom 19.11.2025

1. Grundsätze

- 1.1 Nach Artikel 48, Absatz 1 und 2 der Bayerischen Bezirksordnung ist es Aufgabe der Bezirke, zur Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Kulturgutes beizutragen.
- 1.2 Der Bezirk Niederbayern stellt deshalb über die Kulturstiftung Mittel zur Förderung niederbayerischer Museen bereit.
- 1.3 Museen, deren Träger der Freistaat Bayern ist, werden nicht gefördert.
- 1.4 Die finanziellen Zuwendungen sind Leistungen des Bezirks Niederbayern, auf die kein Rechtsanspruch besteht und über die der Bezirksausschuss von Fall zu Fall entscheidet.
- 1.5 Der selbständige Betrieb von Museen durch den Bezirk Niederbayern wird durch diese Richtlinien nicht berührt.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Langfristig gesicherte Trägerschaft und finanzielle Leistungsfähigkeit.
- 2.2 Langfristig gesicherte öffentliche Zugänglichkeit.
- 2.3 Regelmäßige Öffnungszeiten.
- 2.4 Überörtliche, bezirksweite Bedeutung.
- 2.5 Betreuung nach fachwissenschaftlichen Aspekten.
- 2.6 Die Eigentumsverhältnisse des Museums bzw. der Sammlung sind offen zu legen.
- 2.7 Aufwendungen von mindestens 2.500 € für die beantragte Maßnahme.
- 2.8 Gesicherte Gesamtfinanzierung des musealen Vorhabens und angemessene Eigenleistung.
- 2.9 Gutachtliche Stellungnahme des Referats Kultur- und Heimatpflege.

3. Förderfähige Maßnahmen

- Erstellung von Rahmenkonzepten
- Erwerbungen, sofern sie nachweislich den Sammlungsbestand sinnvoll ergänzen
- Maßnahmen mit museumspädagogischer Zielsetzung
- Konservierung und Restaurierung von Museumsobjekten durch anerkannte Fachleute oder Institutionen
- Veröffentlichungen, die sich auf den Museumsbestand beziehen, wie Kataloge, Kurzführer und Führungsblätter
- Sonder- und Wanderausstellungen, die der Aufgabe des Museums entsprechen
- Forschungsprojekte, sofern diese für den Auf- und Ausbau des Museums sowie zur wissenschaftlichen Erforschung des Bestandes von Bedeutung sind
- Gegenstände der Inneneinrichtung, z. B. Vitrinen, Podeste, Stellwände, Beleuchtungskörper, Grafik etc.
- Inklusive Maßnahmen, z. B. Einfache Sprache, Schwellbilder, Braille-/Relief-Schrift, Taktile Wegführung, Tastobjekte etc.

4. Nichtförderfähige Maßnahmen

- 4.1 Baumaßnahmen jeglicher Art sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen von Museumsgebäuden bzw. Ausstellungsräumen.
- 4.2 Laufende Betriebs- und Personalkosten.
- 4.3 Verkaufsausstellungen.

5. Höhe der Fördermittel

- 5.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach
 - der Bedeutung einer Maßnahme für die Wissenschaft,
 - der Bildungsfunktion einer Maßnahme,
 - der Wertigkeit und Gefährdung des Museumsgutes,
 - der Eigenleistung und Finanzkraft des Museumsträgers.
- 5.2 Gefördert werden maximal 25 % der Aufwendungen für die beantragte Maßnahme. Der Höchstzuschuss für eine Regelförderung beträgt pro Maßnahme 10.000 €.
- 5.3 Für Maßnahmen, die eine herausragende Bedeutung für die regionale Kulturlandschaft, für die Wissenschaft oder für die Bildung besitzen (hierzu zählen auch außergewöhnliche Projekte der Museumspädagogik), gilt nicht die Nr. 5.2.
- 5.4 Eine laufende oder gleichbleibende Förderung wird mit der Bezuschussung von Einzelmaßnahmen nicht begründet.

6. Verfahren

6.1 Antragsberechtigt ist der Museumsträger.

6.2 Die Anträge müssen eine präzise und gut begründete Beschreibung der Maßnahme, eine detaillierte Kostenermittlung und einen Finanzierungsplan beinhalten.

Für unentgeltliche Arbeitsleistungen (Eigenleistungen) können bis zu 15 €/Std. angerechnet werden. Diese sind im Kosten- und Finanzierungsplan anzugeben und nach Stunden aufzuschlüsseln.

6.3 Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

6.4 Die Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.

6.5 Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Kultur-, Jugend- und Sportausschuss des Bezirkstags von Niederbayern aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme des Referats Kultur- und Heimatpflege, das die geplante Maßnahme nach ihrer Relevanz für die Aufgaben und Ziele des Museums beurteilt.

7. Verwendung der Fördermittel

7.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist dem Bezirk Niederbayern nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Aufstellung besteht.

Soweit bereits von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber ein Verwendungsnachweis für denselben Zweck gefordert wurde, genügt dessen Vorlage, wenn er inhaltlich den vorgenannten Anforderungen entspricht.

7.2 Der Bezirk Niederbayern behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch sein Rechnungsprüfungsamt überprüfen zu lassen.

7.3 Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben verringert haben oder die Maßnahme überfinanziert ist.

Außerdem wird die Zuwendung zurückgefordert, wenn der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, die geförderte Maßnahme nicht durchgeführt wird, die Zuwendung nicht antragsgemäß verwendet wurde oder der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig beim Bezirk Niederbayern vorliegt.

Landshut, den 19.11.2025
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident